



## **Richtlinien des Wissenschaftlichen Rates für die Einsetzung von Ombudspersonen in den Max-Planck-Instituten und in den Sektionen der Max-Planck-Gesellschaft**

*- beschlossen vom Wissenschaftlichen Rat der Max-Planck-Gesellschaft  
am 15. Februar 2001, geändert am 16. Februar 2006 -*

### **Präambel**

*Die vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft am 24. November 2000 beschlossenen Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sehen unter Ziffer 6 folgendes vor:*

*"Zur Beratung in Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis muss in jedem Institut bzw. in jeder Forschungseinrichtung der Max-Planck-Gesellschaft eine neutrale, qualifizierte und persönlich integre Ombudsperson von den wissenschaftlichen Mitarbeitern<sup>1</sup> gewählt werden. Die Ombudsperson hat insbesondere die Aufgabe, bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, Beteiligten als Ansprechpartner vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen.*

*Darüber hinaus soll in den drei Sektionen jeweils eine Ombudsperson für die gesamte Sektion gewählt werden. Die Ombudspersonen der Sektionen sollen dem Präsidenten über ihre Arbeit einmal jährlich in anonymisierter Form berichten.*

*Die näheren Einzelheiten zur Wahl und Funktion von Ombudspersonen werden durch Richtlinien des Wissenschaftlichen Rates gesondert geregelt.*

*Die vom Senat am 15. November 1997 beschlossenen (und am 24. November 2000 modifizierten) Regelungen zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bleiben unberührt."*

---

<sup>1</sup> \* Im Rahmen dieser Richtlinien sind alle Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

## **I. Aufgaben und Stellung der Ombudspersonen**

Wer mit konkreten Umständen konfrontiert wird, die einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis oder einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten begründen könnten, soll, ohne Nachteile für die eigene Person befürchten zu müssen, eine wirksame Möglichkeit erhalten, sich darüber auszusprechen. Die Ombudsperson steht deshalb als Vertrauensperson unmittelbar in allen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zur Beratung zur Verfügung. Mit der Einsetzung der Ombudsperson soll auch die mögliche Konfliktsituation, die gerade Nachwuchswissenschaftlern aus dem Widerspruch zwischen der Loyalität zu einem Vorgesetzten oder einer Arbeitsgruppe und der Verpflichtung zu wissenschaftlich korrektem Verhalten erwachsen kann, gelöst werden.

Durch die Einsetzung von Ombudspersonen soll eine von der Institutsleitung unabhängige Anlauf- und Beratungsstelle auch für Hinweisgeber geschaffen werden. Die Ombudsperson ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Ombudsperson ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe unabhängig von der Institutsleitung sowie von Vorgesetzten und Kollegen. Sie kann ein Gespräch mit der Institutsleitung anregen, ist jedoch nicht verpflichtet, die erhaltenen Informationen der Institutsleitung mitzuteilen und nicht befugt, den Verdächtigten damit zu konfrontieren.

Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zum Betriebsrat des Instituts soll vermieden werden, um Interessenkonflikte zwischen den gesetzlich festgelegten Funktionen eines Betriebsrats und der Amtsausübung der in jeder Hinsicht unabhängigen Ombudsperson zu vermeiden.

Betroffene Mitarbeiter eines Instituts haben die Wahl, ob sie sich an die Ombudsperson des Instituts oder der Sektion wenden wollen.

## **II. Aktives und passives Wahlrecht sowie Amtszeit der Ombudspersonen in den Instituten**

Wahlberechtigt sind die wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter einschließlich der Doktoranden, Stipendiaten und Fachhochschulabsolventen mit Ausnahme von Wissenschaftlern, die gastweise am Institut tätig sind. Wahlberechtigt sind auch die technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar Forschungsaufgaben vorbereiten, durchführen oder auswerten.

Wählbar sind alle wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter mit Hochschulabschluss, die zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung in einem Arbeitsverhältnis zur Max-Planck-Gesellschaft stehen. In der Regel sollen nur Mitarbeiter kandidieren, die voraussichtlich für eine volle Amtsperiode zur Verfügung stehen.

Die Ombudspersonen werden i.d.R. für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode soll die Wahl für eine neue Amtsperiode durchgeführt werden.

Solange keine Neuwahl erfolgt ist, bleibt die bisherige Ombudsperson im Amt.

### **III. Wahlmodus in den Instituten**

#### **1. Bildung eines Wahlausschusses**

Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt, dem drei wahlberechtigte Mitarbeiter angehören.

Die Institutsleitung stellt spätestens zwei Monate vor der fälligen Wahl eine Liste der Wahlberechtigten auf und beruft diese zu einer Versammlung ein, auf der die Mitglieder des Wahlausschusses und drei Ersatzleute gewählt werden.

Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses, so tritt der gewählte Ersatzmann mit der jeweils höchsten Stimmenzahl an dessen Stelle.

#### **2. Aufgaben des Wahlausschusses**

Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

Er schreibt die Wahl spätestens 21 Tage vor dem Wahltermin aus. In dem Wahlschreiben sind insbesondere Ort und Zeit der Wahl zu nennen. Das Wahlschreiben ist zusammen mit einer Liste, die die wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter ausweist, und dieser Wahlordnung im Institut durch Aushang bekannt zu geben und den Wahlberechtigten zuzuleiten. Über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste entscheidet der Wahlausschuss.

Er fordert alle wählbaren Mitarbeiter, die nicht kandidieren wollen, auf, sich innerhalb einer angegebenen Frist von der Liste der Wählbaren streichen zu lassen. Der Wahlausschuss soll darauf hinwirken, dass möglichst mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

Er veröffentlicht sodann die endgültige Liste der Kandidaten. Die Liste gilt zugleich als Stimmzettel und wird jedem wahlberechtigten Mitarbeiter zusammen mit einem unbeschrifteten Stimmzettelumschlag spätestens acht Tage vor dem Tag der Stimmabgabe zugestellt.

Er leitet den Wahlberechtigten, die am Wahltag an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, auf Antrag die zur Durchführung der Wahl gemäß Abs. 3 erforder-

lichen Unterlagen zusammen mit einem an den Wahlausschuss adressierten und mit dem Absender des Wahlberechtigten versehenen Wahlbriefumschlag zu.

Er überwacht die ordnungsgemäße Stimmabgabe und zählt die Stimmen aus.

Über jede Sitzung des Wahlausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

### **3. Wahlablauf**

Bei der Stimmabgabe kreuzt der Wähler einen im Stimmzettel aufgeführten Namen an. Stimmzettel, in denen mehr als ein Name angekreuzt ist oder die mit Zusätzen versehen wurden, sind ungültig. Der Stimmzettel ist vom Wähler im verschlossenen Stimmzettelumschlag abzugeben.

Bei der Briefwahl hat der Wähler seinen Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem Wahlbriefumschlag so rechtzeitig dem Wahlausschuss zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 13.00 Uhr eingeht. Der Wahlausschuss öffnet nach Abschluss des Wahlgangs die Wahlbriefumschläge und legt die Stimmzettelumschläge zu den am Wahlort abgegebenen, noch ungeöffneten Stimmzettelumschlägen.

Erhält ein Kandidat mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist er gewählt. Anderenfalls findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die drei Mitarbeiter mit den höchsten Stimmenzahlen kandidieren. Gewählt ist dann der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Ablauf der Wahl ist in einer Niederschrift festzuhalten. Darin sind insbesondere anzugeben:

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der abgegebenen Stimmen,
- die Zahl der ungültigen Stimmen,
- der Name des gewählten Mitarbeiters und der zwei Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmenzahlen sowie die Zahl der für sie abgegebenen Stimmen,
- die Mitteilung über die Annahme der Wahl.

Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang im Institut bekannt.

### **4. Elektronisches Wahlverfahren**

Die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses (Ziffer 1.) sowie die Vorbereitung und Durchführung der Wahl (Ziffer 2., 3.) können unter Wahrung der Vertraulichkeit und

der genannten Fristen auch auf geeignetem elektronischen Weg durchgeführt werden.

## **5. Wahlanfechtung**

Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Sie muss spätestens am zehnten der auf den Tag der Wahl folgenden Arbeitstag von einem Wahlberechtigten schriftlich mit Begründung zu Händen eines Mitglieds des Wahlausschusses eingereicht werden.

## **6. Mitteilung an den Präsidenten**

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist teilt der Wahlausschuss - unter Beifügung der Niederschrift über die Wahl und unter Angabe der Amtszeit - den Namen des gewählten Kandidaten dem Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft mit.

## **IV. Ombudspersonen in den Sektionen**

Aus dem Kreis der Sektionsmitglieder und der Emeritierten Wissenschaftlichen Mitglieder der Sektion wählt jede Sektion eine Ombudsperson für die Dauer von drei Jahren.

Ihre Aufgabe besteht darin, den Ombudspersonen der Institute, aber auch unmittelbar allen Personen, die einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der Präambel und der Ziffer I schöpfen, als Ansprechpartner zu dienen.

Zudem sollen sie die allgemeine Entwicklung beobachten und Problembereiche identifizieren, die zu wissenschaftlichem Fehlverhalten Anlass geben können.

Die Ombudspersonen der Sektionen sollen dem Präsidenten über ihre Arbeit einmal jährlich in anonymisierter Form berichten.